

Rümlanger
Dorffest 2017

Reglement für Standbetreiber

Rumicornis

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Aufsicht.....	2
Art. 3 Aufgaben	2
II. Dorffest	2
Art. 4 Dorffest mit Chilbibetrieb	2
Art. 5 Festareal	2
Art. 6 Betriebszeiten Festareal und Chilbi	3
III. Teilnahme Rümlanger Dorffest 2017	3
Art. 7 Bewilligung	3
Art. 8 Anmeldung	3
Art. 9 Im Allgemeinen.....	3
Art. 10 Abtretung an Dritte.....	4
IV. Gebühren Rümlanger Dorffest 2017	4
Art. 11 Standplatz- und Laufmetergebühren.....	4
Art. 12 Weitere Gebühren.....	4
V. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 13 Jugendschutz	4
Art. 14 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.....	5
Art. 15 Verkaufsfronten.....	5
Art. 16 Verbotene Waren und Dienstleistungen	5
Art. 17 Transportfahrzeuge	5
Art. 18 Haftung	5
Art. 19 Standplätze und Räumung	5
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 20 Zuwiderhandlungen	6
Art. 21 Inkrafttreten.....	6

Rumicornis

Das OK Rümlanger Dorffest 2017 erlässt nachstehendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit des Dorffestes 2017 fest und regelt deren Organisation und Durchführung.
Weitere Infos sind auf der Homepage www.dorffest-ruemlang.ch zu finden.

Art. 2

Aufsicht

Unter dem Namen Rumicornis 17 besteht ein Verein in Rümlang mit dem Zweck, das wiederkehrende Dorffest zu organisieren.
Der Vorstand des Vereins bestimmt die einzelnen OK Mitglieder und deren Aufgaben.

Art. 3

Aufgaben

Dem OK Rümlanger Dorffest 2017 obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Dorffestes.

- a) Ausschreibung und Vorbereitung des Dorffestes mit einem Chilbiteil, mit Ständen, Gastroangebote und/oder Attraktionen von Rümlanger Vereinen bzw. Gewerbetreibenden und professionellen Marktfahrern;
- b) Erteilung der Marktbewilligung sowie Zuteilung der Standplätze;
- c) Kontrolle der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- d) Organisation der Reinigung des Festareals;
- e) Überwachung des Dorffestes;
- f) Einholung sämtlicher Bewilligungen;
- g) Einzug der Gebühren;
- h) Verweigerung oder Entzug von Zulassungen.

II. Dorffest

Art. 4

Dorffest mit Chilbibetrieb

Durchführungsdatum vom Freitag, 25.08. bis Sonntag, 27.08.2017.
Es ist kein Verschiebungsdatum geplant.

Art. 5

Festareal

Das Festareal ist durch einen inneren Chilbi- und einen äusseren Fest-Perimeter bestimmt.
Als Zentrum für das Dorffest ist für den Chilbibetrieb der Gemeindehausplatz und rund um das Gemeindehaus ist der Festbetrieb in den verschiedenen Strassen und Plätzen vorgesehen.
In Absprache mit der Gemeinde Rümlang, kann das Gebiet jederzeit verändert werden.
Die Zufahrten für die an das Dorffest angrenzenden Liegenschaften sind für die Notfalldienste frei zu halten (Feuerwehr, Sanität, Polizei).

Art. 6 Betriebszeiten Festareal und Chilbi

Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Festareal:

- Freitag, 25.08.2017 – 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr*
 - Samstag, 26.08.2017 – 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr*
 - Sonntag, 27.08.2017 – 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- *Verlängerung bis 02.00 Uhr inkl. Musik mit Zusatzkosten ist möglich.

Chilbiareal

- Freitag, 25.08.2017 – 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Samstag, 26.08.2017 – 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Sonntag, 27.08.2017 – 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mit dem Aufbau darf 25.08.2017 um 9.00 Uhr begonnen werden.
Der Abbau muss am 27.08.2017 bis um 22.00 Uhr beendet sein.
Ausnahmen werden vom OK erteilt.

Verpflegungsstände der ortsansässigen Vereine oder GVR-Mitgliedern können beim OK Antrag um Verlängerung bis 02.00 Uhr stellen.
Die zusätzliche Gebühr von CHF 50.-- wird zusammen mit den Standgebühren in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das OK.

Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.

III. Teilnahme Rümplanger Dorffest 2017

Art. 7 Bewilligung

Wer am Dorffest 2017 teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung des OK, welches auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.

Art. 8 Anmeldung

Anmeldungen für die Teilnahme müssen spätestens 3 Monate vor dem Dorffest dem OK eingereicht werden.

Art. 9 Im Allgemeinen

Bei der Zulassung wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

Die maximale Standtiefe entlang der Strassen ist auf 4 Meter begrenzt. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden.

Reine Verpflegungsstände obliegen bevorzugt den örtlichen Vereinen oder GVR-Mitgliedern.

Rumicornis

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) das Festareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) das Warenangebot des Antragsstellers bereits auf dem Markt vorhanden ist.

Das OK bestätigt die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung schriftlich.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die volle Standgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 10 Abtretung an Dritte

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des OK an Dritte abgetreten werden.

IV. Gebühren Rümlanger Dorffest 2017

Art. 11 Standplatz- und Laufmetergebühren

Für die Teilnahme im Festareal sind Standplatz-, Laufmeter oder m²-Gebühren zu entrichten.

(siehe beiliegendes Standgebühren-Reglement)

Das OK setzt den Gebührentarif fest.

Es werden keine Marktstände vermietet.

Elektroanschlüsse sind in den Standgebühren enthalten.

Art. 12 Weitere Gebühren

Für den Stand und die Beseitigung des Abfalls ist jeder Angemeldete selbst besorgt. Bei Nichtbeachten der Abfallverordnung (siehe beiliegende Abfallverordnung) werden die Gebühren für den zu entsorgenden Kehricht samt allfälligen Unkosten der Gemeinde, dem Verursacher in Rechnung gestellt. Das Minimum beträgt CHF 150.--.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Jugendschutz

Als wichtige Jugendschutzmassnahme gilt heute die Abgabebeschränkung von Alkohol an Jugendliche. So dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs sowie deren Verdünnungen wie Alcopops) abgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller vollumfänglich.

Rumicornis

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 136 StGB: Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

Art. 14 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Für alle am Dorffest feilgebotenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

Art. 15 Verkaufsfrenten

Die zugewiesenen Standplätze und bestätigten Laufmeter sind strikte einzuhalten.

Art. 16 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Im Sinne von Art. 8 der Wandergewerbeverordnung vom 21. Januar 1986 (sGS 552.41) dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen;
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (sGS 314.111);
- c) Waffen, Sprengkörper, Munition;
- d) Soft-Airguns.

Art. 17 Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge und Anhänger dürfen nicht auf dem Festareal abgestellt werden.

Art. 18 Haftung

Teilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Das OK haftet für keinerlei Schäden.

Art. 19 Standplätze und Räumung

Die Teilnehmer dürfen den Standplatz am 25.08.2017 ab 9.00 Uhr beanspruchen. Sie haben ihn am 27.08.2017 bis spätestens 22.00 Uhr gereinigt und ordnungsgemäss zu verlassen. Ein früheres resp. längeres Verbleiben wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Schäden an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen werden dem Verursacher belastet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Zu widerhandlungen

Wer Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen des OK zu widerhandelt wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen vom Dorffest gewiesen.

Bei wiederholten Zu widerhandlungen und in schweren Fällen kann das OK den Ausschluss für weitere Dorffeste verfügen.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.07.2016 in Kraft.

Für Personen- und/oder Berufsbezeichnungen wird der Einfachheit halber nur das Maskulin verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

OK Rümlanger Dorffest 2017

Rümlang, 01. Juli 2016

Rümlanger Dorffest 2017

Standgebührenreglement

- Die Preise beinhalten die gesamte Dauer des Dorffestes
- Die Preise verstehen sich inkl. Elektroanschluss und Wasser
- Es werden keine Marktstände vermietet
- Verpflegungsstände obliegen bevorzugt den örtlichen Vereinen und GVR-Mitgliedern
- Über Ausnahmen entscheidet das OK

Den Strassen entlang gilt eine max. Tiefe von 4 m.

Handels- und Verkaufsstände für professionelle Marktfahrer	CHF 30.-- pro Laufmeter
Stände mit reinem Alkoholausschank z.B. Bar, ortsansässige Vereine bevorzugt	CHF 100.-- pro Standplatz plus CHF 5.-- pro Laufmeter
Verpflegungsstände mit Alkoholausschank, ortsansässige Vereine bevorzugt	CHF 100.-- pro Standplatz plus CHF 5.-- pro Laufmeter
Marktfahrer, Aussteller und Vereine mit Sitz- Gelegenheiten oder Stehtischen	Bis 40 m2 CHF 8.-- pro m2 Zwischen 40 m2 und 80 m2 CHF 6.-- pro m2 Ab 80 m2 CHF 4.-- pro m2

Den Ständen (Verpflegung mit oder ohne Alkoholausschank) der ortsansässigen Vereinen oder GVR-Mitgliedern bieten wir zusätzlich die Möglichkeit bis 02.00 Uhr geöffnet zu haben. Dies gilt ausschliesslich nur für die Standplätze mit der Spezialbewilligung, welche das OK auf Anfrage erteilt. Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Verlängerung für Vereine oder GVR-/IHVR-Mitglieder bis 02.00 Uhr möglich	CHF 50.-- zusätzlich
--	----------------------

Bestimmungen örtliche Vereine:

Mehrgliedrige Vereine werden als eine Einheit behandelt. Das heisst, es wird nur ein Standplatz verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet das OK.

OK Rümlanger Dorffest 2017

Rümlang, 01. Juli 2016

Rümlanger Dorffest 2017

Abfallverordnung

Am Dorffest gilt die Rümlanger Abfallverordnung.

Sie haben die Gelegenheit Kehrichtsäcke die im direkten Zusammenhang mit dem Dorffest stehen, mit entsprechender Gebührenmarke in die, von uns zugeteilte Mulde, zu deponieren.

1 Marke für Kehrichtsäcke Dorffest CHF 4.--

- 35 Liter Kehrichtsack 1 Marke
- 60 Liter Kehrichtsack 2 Marken
- 110 Liter Kehrichtsack 3 Marken

Nicht eingelöste Gebührenmarken werden nicht zurückerstattet.

Karton und Schachteln dürfen generell nicht entsorgt werden.

Die Abfallmarken können beim OK bestellt und bezogen werden.

Bei Nichtbeachten der Abfallverordnung werden die Gebühren für den zu entsorgenden Kehricht samt allfälligen Unkosten der Gemeinde dem Verursacher in Rechnung gestellt.

OK Rümlanger Dorffest 2017

Rümlang, 01. Juli 2016